



S A T Z U N G

über die Bebauungsplanänderung

"Eschelen - Herrenespan"

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 03.05.1995 die Bebauungsplanänderung "Eschelen - Herrenespan" im Stadtbezirk Schwenningen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2) .

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2.000 vom 02.09.1994,
- b) dem Planbild im Maßstab 1 : 500 vom 13.12.1994 und
- c) den textlichen Festsetzungen vom 13.12.1994.

Der Satzung beigefügt ist die Begründung vom 13.12.1994.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO-BW handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt "B" der textlichen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung werden alle bisherigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 28. Oktober 2003

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister